

licher Tatbeteiligung und persönlicher wirtschaftlicher Verhältnisse gleich hohe Geldstrafen beantragt worden sind. Die Senate und Inspektionsgruppen der Bezirksgerichte sollten gerade diese Problematik in ihrer operativen Arbeit stärker beachten. Bei gröblich unrichtigen Geldstrafen sollten die Präsidien der Bezirksgerichte die Kassation dazu nutzen, eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten.

Es kann festgestellt werden, daß bei Strafbefehlen in der Mehrzahl der Fälle zu Recht eine Kollektivberatung gemäß § 102 StPO unterbleibt. Allerdings kommt es dennoch zum Teil zu derartigen Beratungen, weil die Entscheidung, einen Strafbefehl zu beantragen, relativ spät getroffen wird. Das hat negative Auswirkungen. Die Werk tätigen haben sich in solchen Fällen auf eine Gerichtsverhandlung vorbereitet; sie haben einen Kollektivvertreter, gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger und oft sogar Bürgschaften angeboten. Unter solchen Umständen nimmt es nicht wunder, wenn sie für die Maßnahme der Rechtspflegeorgane (den Erlaß eines Strafbefehls) wenig Verständnis haben, weil sie, nachdem sie zur Mitwirkung aufgefordert worden sind, keine Gelegenheit erhalten, ihre Meinung zu äußern. Durch eine sorgfältig abgestimmte Gemeinschaftsarbeit der beteiligten Organe sollte solcher unnötige Aufwand vermieden werden. So gibt es Beispiele dafür, daß die Protokolle über die Kollektivaussprachen beim Staatsanwalt oder beim Kreisgericht eingehen, nachdem der Strafbefehl bereits beantragt, schon erlassen oder sogar rechtskräftig geworden ist.

Da im Strafbefehlsverfahren die Grundlage für eine differenzierte Persönlichkeitseinschätzung grundsätzlich nicht durch eine Kollektivberatung geschaffen wird, bedarf es der sorgfältigen Vernehmung des Beschuldigten zur Person in dem der Bedeutung der Sache angemessenen Umfang. Der Strafregisterauszug ist immer beizuziehen. Ausnahmsweise kann auch eine Kollektivberatung notwendig sein, um als Voraussetzung für den Erlaß des Strafbefehls die in der Person des Täters liegenden Umstände aufzuklären. Das wird u. a. dann der Fall sein, wenn aus der Aussage des Beschuldigten oder durch andere Hinweise bekannt wird, daß er sich schon vor einem gesellschaftlichen Gericht verantworten mußte oder daß gegen ihn Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen wurden. Ziff. 3.4. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971 steht dem nicht entgegen. •

Zu den Aussprachen vor Erlaß des Strafbefehls

Entgegen der in Ziff. 3.5. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971. gegebenen Orientierung ist bis in die jüngste Zeit bei mehreren Kreisgerichten regelmäßig eine Aussprache gemäß § 271 Abs. 2 StPO durchgeführt worden. Einige Richter verzichten nur ungern auf die Möglichkeit, den Strafbefehl generell mit einer persönlichen erzieherischen Einflußnahme zu „verkünden“. Allerdings werden diese Aussprachen nur noch selten in Form einer Hauptverhandlung geführt.

Solche Aussprachen wurden u. a. damit begründet, daß es notwendig sei, dem Beschuldigten die Besonderheiten dieses Verfahrenswegs zu erläutern, ihm Hinweise für die Realisierung der Geldstrafe zu geben und eventuell die Frage der Ratenzahlung zu erörtern. Dem steht entgegen, daß die Besonderheiten des Strafbefehlsverfahrens nicht erläutert werden müssen, weil der Strafbefehl aus sich heraus verständlich und die Konsequenz aus einem im Ermittlungsverfahren abgelegten Geständnis sein muß. Wegen der Realisierung der Geldstrafe sind Aussprachen gleichfalls nicht erforderlich, denn wenn im Ermittlungsverfahren die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschuldigten richtig

aufgeklärt worden sind, kann es bei der Realisierung der entsprechenden Geldstrafen grundsätzlich keine Schwierigkeiten geben. Werden in begründeten Fällen Ratenzahlungen gewährt, so ist dafür der Leiter der Zentralbuchhaltung und nicht die Strafkammer zuständig.

Für eine Aussprache mit dem Beschuldigten vor Erlaß des Strafbefehls kommen somit — in Übereinstimmung mit der Festlegung in Ziff. 3.5. des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 9. Juli 1971 — nur erzieherische Gesichtspunkte in Frage. Solche Aussprachen können z. B. notwendig sein, wenn der Beschuldigte

— vorbestraft und trotzdem ausnahmsweise der Erlaß eines Strafbefehls möglich ist;

— in seinem Gesamtverhalten Anlaß zu gesellschaftlichen Auseinandersetzungen gegeben hat./5/

Darüber hinaus kann eine Aussprache dann erforderlich sein, wenn

— bestimmte Charaktereigenschaften und Schwächen beim Beschuldigten bekannt sind, die überwunden werden müssen; z. B. die Neigung zum Alkoholmißbrauch, wenn diese negative Eigenschaft auf die Straftat Einfluß gehabt hat;

— der Beschuldigte zwar im Hinblick auf die Tatbestandsmäßigkeit seiner Handlung geständig ist, jedoch das Ausmaß seiner Schuld nicht voll erkannt hat, z. B. wenn er zugibt, unter erheblichem Alkoholeinfluß am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen zu haben, er das Ausmaß der dabei herbeigeführten allgemeinen Gefahr aber bisher nicht eingesehen hat.

Ob zu diesen Aussprachen ein Vertreter der Arbeitsstelle einzuladen ist, sollte unter Beachtung des nötigen Zeitaufwands und der Produktionsbelange der Betriebe nach strengen Maßstäben entschieden werden.

Benachrichtigung des Betriebes über den Ausgang des Verfahrens

Nach wie vor gibt es Kreisgerichte, die bei Erlaß eines Strafbefehls die Kollektive und Leitungen der Betriebe, in denen die Beschuldigten arbeiten, nicht unterrichten. So sind bei einem Kreisgericht selbst die Leitungen und Kollektive nicht vom Ausgang des Strafbefehlsverfahrens unterrichtet worden, die im Ermittlungsverfahren über die Straftat eines Beschuldigten beraten und gesellschaftliche Kräfte zur Mitwirkung im Verfahren benannt hatten. Das trägt nicht dazu bei, das Interesse der Werk tätigen für die Ausübung eines erzieherischen Einflusses auf den Beschuldigten zu wecken und widerspricht dem Prinzip der sozialistischen Demokratie in der Strafrechtspflege.

Die Gerichte haben auch dafür zu sorgen, daß nicht nur die Betriebs- bzw. Kaderleitungen informiert werden, sondern auch das für den Beschuldigten zuständige Kollektiv. Dem Anliegen des Strafbefehlsverfahrens entspricht es, solche Informationen ohne besonderen Aufwand zu geben. Sind allerdings nach Auffassung des Gerichts weitere erzieherische Maßnahmen erforderlich oder müssen Hinweise und Empfehlungen nach § 19 Abs. 1 StPO zur Beseitigung von straftatbegünstigenden Bedingungen im Betrieb gegeben werden, dann sind auch ausführlichere Informationen angebracht. Nimmt ausnahmsweise ein Vertreter des Arbeitskollektivs an der Aussprache vor Erlaß des Strafbefehls teil, dann kann auf eine schriftliche Information der Betriebsleitung verzichtet werden, wenn gewährleistet ist, daß der Kollektivvertreter diese benachrichtigt.

15/ Wittenbeck, a. a. O., S. 255.